

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 239/2015
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ: 700.11	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.12.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.12.2015

Betreff:
Kalkulation der Abwassergebühren

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite!

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	7000-110000
Haushaltsansatz	3.200.000 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____	I	II			
H a a s					

Beschlussvorschlag:

1. Berichtigung der Abrechnung 2013

- a. Der in der Abrechnung 2013 (GR-Sitzung vom 16.12.2014, Vorlagen Nr. 243/2015) vorgetragene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2011 in Höhe von 20.186,04 € bei der **Schmutzwassergebühr** ist nicht erfolgt. Dieser wird ins Kalkulationsjahr 2016 vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 1 bzw.7).
- b. Die Abrechnung des Jahres 2013 für die **Schmutzwassergebühr** wird mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 234.563,29 € festgestellt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 1).

2. Berichtigung und Feststellung der Abrechnung 2014

- a. Der in der Kalkulation 2014 vorgetragene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2001-2002 bei der **Schmutzwassergebühr** in Höhe von 13.492,71 € ist nicht erfolgt. Dieser wird ins Kalkulationsjahr 2016 vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 3 bzw. 7).
- b. Der in der Kalkulation 2014 vorgetragene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2011 bei der **Schmutzwassergebühr** in Höhe von 20.186,42 € ist nicht erfolgt. Dieser wird ins Kalkulationsjahr 2016 übertragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 3 bzw. 7).
- c. Die Abrechnung des Jahres 2014 für die **Schmutzwassergebühr** wird mit einer Überdeckung in Höhe von 86.996,79 € festgestellt (Anlage 1.1 Spalte 3).
- d. Die Abrechnung des Jahres 2014 für die **Niederschlagswassergebühr** wird mit einer Überdeckung von 44.232,18 € festgestellt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 4).

3. Gebührenkalkulation für das Jahr 2016

- a. Die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2001-2002 bei der **Schmutzwassergebühr** werden mit dem Restbetrag in Höhe von 28.969,59 € in das Kalkulationsjahr zum Ausgleich vorgetragen (vgl. auch Punkt 2. a. und Anlage 1.1, Spalte 7).
- b. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2011 bei der **Schmutzwassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 80.745,67 € in das Kalkulationsjahr zum Ausgleich vorgetragen (vgl. auch Punkte 1. a. und 2. b. sowie Anlage 1.1, Spalte 7).
- c. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2012 bei der **Schmutzwassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 8.714,07 € in das Kalkulationsjahr zum Ausgleich vorgetragen (vgl. auch Punkte 1. a. und 2. b. sowie Anlage 1.1, Spalte 7).

- d. Die Kostenüberdeckung aus 2013 bei der **Schmutzwassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag von 234.563,29 € ins Kalkulationsjahr 2016 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
- e. Die Kostenüberdeckung aus 2014 bei der **Schmutzwassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 86.996,79 € in das Kalkulationsjahr 2016 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
- f. Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2011 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit einem Restbetrag in Höhe von 29.863,61 € ins Kalkulationsjahr 2016 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8).
- g. Die Kostenunterdeckung aus 2012 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 29.361,48 € ins Kalkulationsjahr 2016 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8).
- h. Die Kostenüberdeckung aus 2014 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 44.232,18 € ins Kalkulationsjahr 2016 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8).

4. Erhöhung der Abwassergebührensätze

- a. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird ab dem 01.01.2016 die **Schmutzwassergebühr** auf einen Gebührensatz von **1,47 € / m³** Abwasser (bisher 1,37 €/m³) erhöht.
- b. Die **Niederschlagswassergebühr** wird ab 01.01.2016 auf einen Gebührensatz von **0,44 € / m²** versiegelter Grundstücksfläche (bisher 0,45 €/m²) gesenkt.
- c. Die ab 01.01.2016 gültigen Gebührensätze sind in der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen (Vorlage Nr. 240/2015).

Begründung:

I. Allgemeines

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 16.12.2014 (Vorlage Nr. 243/2014) mit Wirkung ab dem 01.01.2015 beschlossen.

II. Grundlagen der Gebührenkalkulation 2016

1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Zu den einzelnen Abschreibungssätzen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagekapitals wird auf die Anlage 2 verwiesen.

2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden. Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt (Anlage 3), eine Anpassung für das Jahr 2016 erfolgt nicht.

3. Verwaltungskostenbeiträge

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung können berücksichtigt werden. Die Berechnungsgrundlagen der Einzelleistungen ergeben sich aus Anlage 4.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils durch die GPA wurden berücksichtigt (vgl. Anlage 5)

5.

Kostenaufteilung für die Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen (vgl. Anlage 5).

III. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Die in der Gebührenkalkulation für 2015 vom Gemeinderat festgelegten Vorgaben zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (Sitzung vom 16.12.2014, Vorlage Nr. 243/2014) müssen in der Gebührenkalkulation 2016 berichtigt werden. Die vorgesehenen Ausgleichs von Überdeckungen in den Kalkulationen 2013 (siehe Punkt IV.) und 2014 (siehe Punkt V.) konnten aufgrund der Abrechnungen der Jahre nicht realisiert werden.

Für die Berechnung der **Schmutzwassergebühr 2016** werden Überdeckungen aus den Jahren 2001, 2002, 2011, 2013 und 2014 in Höhe von insgesamt 439.989,41 € zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7). Dadurch ergibt sich eine Entlastungswirkung von rd. 0,26 €/ m³ Abwasser für diesen Gebührenteil.

In die Kalkulation der **Niederschlagswassergebühr 2016** werden Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2011, 2012 und 2014 mit einem saldierten Gesamtbetrag in Höhe von 14.992,91 € (Belastung) zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8). Hieraus ergibt sich eine Gebührenbelastung von rd. 0,01 €/ m² Grundstücksfläche für diesen Gebührenteil.

Die unter Berücksichtigung der vorgelegten Kalkulation für 2016 verbleibenden, ab 2017 noch auszugleichenden Beträge sind in den Ausführungen in Ziffer VIII. dieser Vorlage dargestellt.

IV. Berichtigung der Abrechnung 2013 (Anlage 1.1 – Spalte 1)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 (Vorlage Nr. 243/2014) die Gebührenabrechnung des Jahres 2013 beschlossen.

Die Abrechnung der **Schmutzwassergebühr 2013** ist aus zwei Gründen zu berichtigen. Der in der Kalkulation und Abrechnung vorgesehene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2011 in Höhe von 20.186,42 € ist nicht erfolgt, da im Jahr 2013 ebenfalls eine Überdeckung entstand. Der Betrag wird in das Kalkulationsjahr 2016 zum Ausgleich vorgetragen.

Die in der Abrechnung festgestellte Abwassermenge des Jahres 2013 ist von 1.709.342 m³ auf 1.656.494 m³ (– 52.848 m³) zu berichtigen. Die Abwassermenge des Rems-Murr-Klinikums ist verändert zu berücksichtigen.

Durch die Änderungsnotwendigkeiten reduziert sich die Kostenüberdeckung 2013 von 329.265,39 € um 94.702,10 € auf nunmehr 234.563,29 €.

Der bereits in der Kalkulation 2013 vorgesehene Ausgleich der Unterdeckung aus 2010 im Betrag von 2.688,04 € ist durch die entstandene Überdeckung vollzogen.

V. Abrechnung des Kalkulationsjahres 2014 (Anlage 1.1 – Spalte 3 und 4)

Die Abwassergebühren 2014 wurden nach der vorgelegten Kalkulation gegenüber 2013 unverändert belassen. In 2014 betrug die **Schmutzwassergebühr** 1,41 € / m³ Abwasser und die **Niederschlagswassergebühr** 0,45 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

Abrechnung Schmutzwassergebühr

Eckdaten der Kalkulation waren zum einen die Gebührenobergrenze von 2,324 Mio. € und zum anderen eine geschätzte Abwassermenge von 1,628 Mio. m³. Zum Ausgleich wurden Überdeckungen aus 2001/2002 und 2011 von rd. 34 T€ und die Unterdeckung aus 2010 von ca. 5 T€ eingestellt. Die kalkulierte Gebührenobergrenze betrug 2,296 Mio. €.

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2014 ergab bei einem Nettoaufwand von 2,206 Mio. € und einer Abwassermenge von rd. 1,630 Mio. m³ eine Überdeckung von rd. 92 T€. Der mit der Kalkulation 2014 vorgesehenen Ausgleich der Überdeckungen 2001/2002 und 2011 von zusammen 33.679,13 € ist somit aufgrund der entstandenen Überdeckung 2014 nicht erfolgt. Der Ausgleich der Unterdeckung aus 2010 von 5.378,09 € ist in 2014 jedoch vollzogen.

Die festgestellte Gebührenobergrenze beträgt einschl. der ausgeglichenen Unterdeckung 2010 rd. 2,212 Mio. €. Nach der abgerechneten Abwassermenge gingen Gebühreneinnahmen von rd. 2,299 Mio. €. Es hat sich eine Kostenüberdeckung für den **Schmutzwasserbereich** in Höhe von rd. 87 T€ ergeben. (Detailabrechnung siehe Tabelle unten)

Abrechnung Niederschlagswassergebühr

Kalkulationsgrundlage für diesen Bereich war eine Gebührenobergrenze von 799 T€ und die geschätzte versiegelte Grundstücksfläche von 1,86 Mio. m². Als Vorgabe zum Ausgleich waren die Unterdeckungen aus 2010 und 2011 mit einem Betrag von rd. 89 T€ eingerechnet.

Die Ergebnis der Abrechnung des Jahres 2014 ergab bei einem Nettoaufwand von rd. 658 T€ und einer versiegelten Grundstücksfläche von rd. 1,84 Mio. m² eine Überdeckung von rd. 134 T€.

Der in der Kalkulation vorgesehene Ausgleich im Betrag von 89 T€ (Unterdeckungen 2010/11) ist erfolgt. Die abgerechnete Gebührenobergrenze beträgt 747 T€, es entstand bei der Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung von rd. 44 T€.

Im Jahr 2014 wurden die Grundstücksflächen um rd. 17.000 m² geringer abgerechnet als in der Kalkulation geschätzt. Die erfolgte Neuberechnung der gebührenpflichtigen Flächen des Areals „Alte Ziegelei“ erbrachte allein eine Reduzierung von rd. 10.000 m². Von der Fläche wird kein Niederschlagswasser eingeleitet.

Tabellenübersicht über die Vergleich Kalkulation / Abrechnung

	2014		
	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Schmutzwasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	2.324.384,79 €	2.206.656,25 €	-117.728,54 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	- 28.303,04 €	+5.376,09 €	- 33.679,13 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	2.296.081,75€	2.212.032,34 €	- 84.049,41 €
Gebühreneinnahmen 1.628 Mio. m ³ / 1,630 Mio. m ³ x 1,41 €	2.296.081,75€	2.299.029,13 €	2.947,38
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+86.996,79 €	86.996,79 €

	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Niederschlagswasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	710.390,99 €	657.961,78 €	-52.429,21 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	+89.384,63 €	+89.384,63 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	799.775,62 €	747.346,41 €	-52.429,21 €
Gebühreneinnahmen 1,86 Mio. m ² / 1,842 Mio. m ² x 0,43 €	799.775,62 €	791.578,59 €	-8.197,03 €
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+44.232,18 €	44.232,18 €

VI. Hochrechnung des Jahres 2015

Für das Jahr 2015 wurde eine Hochrechnung auf das voraussichtliche Ergebnis vorgenommen.

Danach zeichnet sich bei den Nettokosten des **Schmutzwasserbereichs** ein um rd. 215 T€ geringerer Umfang ab als bei der Kalkulation angenommen. Dagegen stehen voraussichtlich um 23 T€ geringere Gebühreneinnahmen; der durch Gebühren zu deckende Aufwand vermindert sich voraussichtlich um ca. 190 T€. Das würde bedeuten, dass von den in 2015 in der Kalkulation vorgesehenen Ausgleichsbeträgen 2001/2002, 2011, 2012 und 2013 in Höhe von rd. 310 T€ nur der Ausgleichsbetrag 2001/2002 in einer Teilhöhe von rd. 120 T€ ausgeglichen werden könnte.

Die Verwaltung sieht deshalb vor, die vorauss. nicht in 2015 auszugleichenden Überdeckungen von rd. 190 T€ erneut in der Kalkulation 2016 zum Ausgleich einzustellen.

Für den Bereich des **Niederschlagswassers** zeichnet sich ab, dass der Ausgleich des Restbetrags der Unterdeckung aus 2011 in Höhe von 78 T€ möglich sein wird. Die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers werden voraussichtlich marginal ansteigen, die die zu veranlagenden Flächen ebenso. Es könnte eine Überdeckung von rd. 10 T€ entstehen.

VII. Gebührenkalkulation für das Jahr 2016

Die auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2016 in die Kalkulation eingestellten Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung steigen gegenüber den Vorjahren erheblich an. Gegenüber der Abrechnung 2014 sind Mehraufwendungen von 830 T€, gegenüber der Hochrechnung 2015 von rd. 520 T€ zu erwarten.

Erhebliche Mehraufwendungen sind durch die umfangreichen baulichen und klärtechnischen Sanierungsmaßnahmen auf der Zipfelbachkläranlage zu erwarten. Grundlage für die Planungen ist die im Frühjahr 2015 vorgestellte Konzeptstudie SAG-Ingenieure (GR 24.03.15; Vorl. 027/2015) für die Zipfelbachkläranlage. Die Sanierungsmaßnahmen am Faulturm und an den Belebungsbecken belaufen sich auf in 2015 und 2016 veranschlagte Kosten von rd. 700 T€, die in 2016 gebührenwirksam werden.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren im Gebührenhaushalt erhöhen sich die Gebührenobergrenzen 2016 um rd. 490 T€ (Schmutzwasser) bzw. rd. 60 T€ (Niederschlagswasser) gegenüber der Hochrechnung 2015.

Eckdaten der Gebührenkalkulation 2016 (Anlagen 1.1. und 1.3):

- Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1.- Spalte 7)

Die Gebührenobergrenze erhöht sich gegenüber der Hochrechnung 2015 um rd. 490 T€ auf 2,914 Mio. €.

Vorgeschlagener Ausgleich von Überdeckungen aus 2001/02, 2011, 2012, 2013 und 2014 mit insgesamt rd. 440 T€ (Entlastung).

Dadurch Absenkung gebührenrelevanter Obergrenze auf 2,474 Mio. €.

Abwassermenge wird auf rd. 1,683 Mio. m³ geschätzt.

Voll kostendeckende Schmutzwassergebühr danach 1,47 € / m³ Abwasser.

- Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1. – Spalte 6)

Die Gebührenobergrenze erhöht sich gegenüber der Hochrechnung 2015 um rd. 139 T€ auf 798 T€.

Vorgeschlagener Ausgleich der Unterdeckungen aus 2011/2012 und der Überdeckung aus 2014 im Saldo rd. 15 T€ (Belastung)

Dadurch Erhöhung gebührenrelevanter Obergrenze auf rd. 813 T€.

Versiegelte Grundstücksfläche wird mit rd. 1,845 Mio. m² angenommen.

Voll kostendeckende Niederschlagswassergebühr 0,44 € / m² versiegelter Grundstücksfläche.

Die neuen Gebührensätze werden in die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Vorlage Nr. 240/2015- aufgenommen.

VIII. Ausblick auf die Jahre 2017 ff.

Für das Jahr 2017 ist für den **Schmutzwasserbereich** mit erneut hohem Sanierungsaufwand bei der Zipfelbachkläranlage zu rechnen. Nach der Konzeptstudie der SAG-Ingenieure sind weitere Maßnahmen an den Belebungsbecken und die Sanierung der Vorklärung mit voraussichtlich rd. 670 T€ vorgesehen. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung zum Haushalt 2016 in der Höhe eingeplant.

Nachdem in der Kalkulation für 2016 die aus zurückliegenden Jahren noch anstehenden Überdeckungen (440 T€) vollständig zum Ausgleich eingestellt sind, ist aus heutiger Sicht in 2017 keine Entlastung aus Vorjahresergebnissen mehr absehbar. Die gebührenfähigen Aufwendungen wären somit vollständig aus Gebühreneinnahmen zu decken, was eine weitere Erhöhung der Schmutzwassergebühren bedeuten würde.

Beim Niederschlagswasserbereich stehen in 2017 voraussichtlich noch Unterdeckungen aus den Jahren 2012 – 2013 zum Ausgleich an. Unter Berücksichtigung dessen könnte aus heutiger Sicht der für 2016 gültige Gebührensatz auch in 2017 gehalten werden.

Der Ausgleich der Unterdeckung 2012 ist in der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2017 einzustellen, die Unterdeckung 2013 ist spätestens 2018 zu berücksichtigen.

Entstehung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Unterdeckung 2012 (2017)		Restbetrag 67.818,43 €
Unterdeckung 2013 (2018)		1.223,18 €

Unterdeckung(-) = künftige Gebührenbelastung / Überdeckung(+) = künftige Gebührentlastung

Anlagen:

Anlagen: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

1.1 Gesamtübersicht Abrechnung 2014
und Gebührenkalkulation 2016

1.2 Feststellung Gebührenobergrenze des Jahres 2014

1.3 Kalkulation Gebührenobergrenze des Jahres 2016

Anlage 2: Übersicht über die Abschreibungssätze

Anlage 3: Grundlage Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Anlage 4: Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskostenbeiträge

Anlage 5: Übersicht über die Kostenanteile an den Gesamtkosten
der Abwasserbeseitigung
a) für die Straßenentwässerung
b) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
(nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils)